



Az. 460.80

## Schülerhortordnung für die Kindertageseinrichtung „Schülerhort“ der Gemeinde Steinmauern (Schülerhortordnung)

Die Gemeindeverwaltung Steinmauern betreibt die kommunale Kindertageseinrichtung „Schülerhort“ als öffentliche Einrichtung gemäß § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Für die Arbeit im Schülerhort sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung und die folgende Schülerhortordnung, die mit Aufnahme des Kindes in der Einrichtung anerkannt wird, maßgebend:

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

### Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Die im Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Schülerhortordnung für die Kindertageseinrichtung „Schülerhort“ der Gemeinde  
Steinmauern

## Inhalt

§ 1 Aufgaben .....	3
§ 2 Aufnahme .....	3
§ 3 Besuch der Einrichtung / Betreuungszeiten .....	4
§ 4 Ferienregelung und Schließung .....	5
§ 5 Regelung in Krankheitsfällen .....	6
§ 6 Kündigung .....	6
§ 7 Benutzungsgebühr .....	7
§ 8 Versicherung .....	7
§ 9 Aufsicht .....	7
§ 10 Erziehungspartnerschaft .....	8
§ 11 Datenschutz .....	8
§ 12 Inkrafttreten .....	9

## **§ 1 Aufgaben**

- (1) Der Schülerhort hat die Aufgabe, die Erziehung, Bildung und Betreuung der Schulkinder, die der allgemeinen Schulpflicht unterliegen, außerhalb der Schule zu ergänzen und zu unterstützen.
- (2) Die Schulkinder haben die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben im Schülerhort zu erledigen. Dabei sollen sie zu einem möglichst selbständigen Arbeiten geführt werden. Die Überprüfung der Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit obliegt den Sorgeberechtigten. Für weitere individuelle Lernerfordernisse (z. B. Lernen auf Klassenarbeiten, Lesen üben etc.) sowie Unterricht und Nachhilfe ist der Schülerhort nicht verantwortlich.
- (3) Lediglich Schulkinder, die die flexible Nachmittagsbetreuung oder den Hort an der Schule besuchen, können die Hausaufgaben im Schülerhort erledigen. Für Kinder der Betreuungsform verlässliche Grundschule findet keine Hausaufgabenbetreuung statt. An einem Freitag werden im Schülerhort grundsätzlich keine Hausaufgaben erledigt.
- (4) Das Schulkind kann im Schülerhort seine Persönlichkeit entwickeln, Gemeinschaft mit anderen Kindern erfahren und erhält in einer anregenden Umgebung mit verschiedenen Bildungsbereichen die Möglichkeit, vielfältige Erfahrungen zu sammeln. Entsprechend seiner Interessen finden verschiedenen Freizeitaktivitäten statt. In gemeinsamen Besprechungen können die Schulkinder den Tagesablauf, Unternehmungen, Projekte sowie Angebote und Regeln mitplanen bzw. mitbestimmen.
- (5) Bedingt durch die Herkunft der Kinder ergeben sich unterschiedliche soziale, weltanschauliche, religiöse und sprachliche Gegebenheiten. Hierauf wird bei der Betreuung im Schülerhort Rücksicht genommen.
- (6) Der Schülerhort wird öffentlich-rechtlich betrieben. Für die Benutzung werden öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren erhoben.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) Das Betreuungsangebot des Schülerhorts richtet sich unter anderem nach der vom Landesjugendamt (KVJS) erteilten Betriebserlaubnis für die Betreuungsform Hort an der Schule. Darüber hinaus wird die Betreuungsform verlässliche Grundschule sowie die flexible Nachmittagsbetreuung angeboten.
- (2) Aufgenommen werden die Kinder, die die Karl-Julius-Späth-Grundschule in Steinmauern besuchen.
- (3) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes im Schülerhort.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach Abschluss eines Betreuungsvertrags. Hierfür ist eine Betreuungsanfrage online über das Elternportal von Little Bird durch die Personensorgeberechtigten zu stellen und von der Einrichtungsleitung zu bestätigen. Die Betreuungsanfrage für den Schülerhortbesuch für das folgende Schuljahr hat bis spätestens zum 31.03. vor Beginn dieses Schuljahres zu erfolgen. Der unterschriebene Betreuungsvertrag sowie die entsprechenden Anlagen (Abholregelung, Verabreichung

Schülerhortordnung für die Kindertageseinrichtung „Schülerhort“ der Gemeinde Steinmauern

von Notfallmedikamenten etc.) müssen dem Träger oder der Einrichtungsleitung vorliegen.

- (5) Kinder können auch während des laufenden Schuljahres angemeldet werden. Die Anmeldung für die Aufnahme während des Schuljahres soll mindestens ein Monat vor dem Aufnahmetermin über das Elternportal von Little Bird erfolgen.
- (6) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch beeinträchtigt oder von Behinderung bedroht sind, werden nach vorheriger Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und dem Träger aufgenommen, sofern ihren persönlichen Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen und die Belange der übrigen Kinder nicht beeinträchtigt werden. Der Träger und die Einrichtungsleitung bemühen sich, den persönlichen Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden und nach Möglichkeit das erforderliche Personal bereitzustellen.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen ihrer Anschrift oder Telefonnummer der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Erkrankung des Kindes oder in anderen Notfällen schnellst möglich erreichbar zu sein.
- (8) Ein Anspruch auf wohnungsnaher Betreuung sowie auf ein individuelles Betreuungsangebot besteht nicht.

### § 3

#### Besuch der Einrichtung / Betreuungszeiten

- (1) Das Schülerhortjahr beginnt zum 01. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- (2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Schülerhort regelmäßig besucht werden.
- (3) Kann ein Kind an einem oder mehreren Tagen die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Der Schülerhort ist in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der nach Anhörung des Elternbeirates vom Träger festgesetzten Ferien- bzw. Schließtage, geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten hängen von den jeweiligen Angebotsarten ab und werden auf der Homepage der Gemeinde und im kommunalen Schülerhort-Portal veröffentlicht.
- (5) Der Besuch des Schülerhorts regelt sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeiten zu halten. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal des Schülerhorts nicht gewährleistet.
- (6) Die Kinder sollen im Rahmen der im Schülerhort festgelegten Bring- und Abholzeiten in den Schülerhort gebracht und abgeholt werden bzw. eigenständig im Schülerhort eintreffen und ihn eigenständig verlassen. Um einen reibungslosen und harmonischen Tagesablauf während der Ferienbetreuung zu gewährleisten, sollen alle Kinder bis spätestens 09:15 Uhr in der Einrichtung sein. Die Abholzeit in den Schul- sowie Ferienzeiten beginnt ab 14:00 Uhr und ist pünktlich bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit einzuhalten.

Schülerhortordnung für die Kindertageseinrichtung „Schülerhort“ der Gemeinde  
Steinmauern

- (7) Wird ein Kind bis zum Ende der Betreuungszeit aus der Einrichtung nicht abgeholt und darf nicht selbstständig nach Hause gehen, tritt folgender Ablauf in Kraft:
1. Die Mitarbeiter versuchen die Personensorgeberechtigten bzw. die in den Notfallkontakten aufgeführte/n Person/en telefonisch oder ggf. auch persönlich zu erreichen.
  2. Sollte die Erreichbarkeit und sofortige Abholung des Kindes durch die unter Ziffer 1 genannten Personen nicht möglich sein, behält sich der Träger vor, die entstehenden Personalmehrkosten den Personensorgeberechtigten in Rechnung zu stellen.

#### § 4

#### Ferienregelung und Schließung

- (1) Die Ferienzeiten und Schließtage werden für ein Kalenderjahr festgesetzt und zu Beginn des Schuljahres für das darauffolgende Jahr bekanntgegeben.
- (2) Für einzelne Wochen wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuungswochen werden jährlich festgelegt. Der Schülerhort ist während der Ferienbetreuung von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet.
- (3) In den betreuten Ferien können zusätzlich zur regulären Betreuung Ausflüge, Projekte und besondere Aktivitäten stattfinden, für die zusätzliche Kosten anfallen können. Für Planung und Vorbereitung der Ferienbetreuung ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen zur Ferienanmeldung mit Ferienplan und Anmeldefristen werden rechtzeitig in der Einrichtung bekanntgegeben. Es darauf zu achten, dass die Kinder mit der im Ferienplan aufgeführten Kleidung/Ausrüstung für die Ausflüge (z. B. wetterfeste Kleidung, Rucksack mit Verpflegung etc.) ausgestattet sind.
- (4) Die Anmeldung zur Ferienbetreuung muss der Einrichtungsleitung zu der von ihr bestimmten Frist vorliegen.
- (5) Muss der Schülerhort oder eine Gruppe des Schülerhorts aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, oder verschieben sich die Öffnungszeiten wegen bspw. Veranstaltungen oder Aktionen, werden die Personensorgeberechtigten hiervon schnellstmöglich unterrichtet.
- (6) Der Träger des Schülerhorts ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Schülerhorts oder einer Gruppe des Schülerhorts zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Schülerhort zur Vermeidung der Übertragung von ansteckenden Krankheiten geschlossen werden muss.
- (7) Schadensersatzansprüche werden nicht gewährt.

## § 5 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann telefonisch oder schriftlich durch die KiKom App in den Schulzeiten bis 12:00 Uhr und in den Ferienzeiten bis 09:00 Uhr erfolgen. Bei akuten ansteckenden und meldepflichtigen Krankheiten können die Kinder nicht in dem Schülerhort betreut werden und sind zu Hause zu behalten.
- (2) Tritt bei einem Kind während der täglichen Betreuungszeit eine Erkrankung auf, können die Personensorgeberechtigten aufgefordert werden, es umgehend abzuholen bzw. die Einrichtungsleitung kann das Kind nach Hause schicken.
- (3) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber ist das Kind zu Hause zu behalten.
- (4) Über Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Wochentöpel, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) und bei Befall von Kopfläuse sowie Krätzmilben ist die Einrichtungsleitung unverzüglich, jedoch spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag zu informieren. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Verdacht einer dieser Krankheiten ist ein Schülerhortbesuch ebenfalls ausgeschlossen.
- (5) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – den Schülerhort wieder besuchen kann, und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes oder werden durch das Hausrecht geregelt.
- (6) Medikamente können nur mit schriftlicher Vergabeanordnung eines Arztes verabreicht werden. Es ist zudem die Anlage „Verabreichung von Notfallmedikamenten im Schülerhort Steinmauern“ zu verwenden, die ebenfalls einen Ausschluss von Schadensersatzansprüche beinhaltet.
- (7) Wenn bei einem Kind Allergien bekannt sind, ist die Einrichtungsleitung unverzüglich darüber zu informieren, ebenso über die erforderlichen Notfallmaßnahmen. Falls ein entsprechendes Notfallset vorhanden ist, so hat das Kind es für den Besuch der Einrichtung mitzuführen.

## § 6 Kündigung

- (1) Für die Kündigung des Benutzungsverhältnisses gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth-Schule Steinmauern.
- (2) Für Kinder, die die 4. Klasse der Grundschule abschließen, ist eine Abmeldung/Kündigung nicht erforderlich.

## **§ 7 Benutzungsgebühr**

- (1) Der Schülerhort wird als öffentliche Einrichtungen gemäß § 10 GemO betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grund der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Schülerhort Karl-Julius-Späth-Schule Steinmauern erhoben.

## **§ 8 Versicherung**

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert:
  - auf dem direkten Weg zu und vom Schülerhort
  - während des Aufenthaltes im Schülerhort
  - während aller Veranstaltungen des Schülerhorts außerhalb des Schülerhorts (z. B. Spaziergänge, Feste etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Schülerhort eintreten, müssen der Einrichtungsleitung unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderen persönlichen Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 9 Aufsicht**

- (1) Die Mitarbeiter des Schülerhorts sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit Verlassen desselben. Insbesondere stellen die Personensorgeberechtigten sicher, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- (2) Auf dem Weg von und zu dem Schülerhort obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Insbesondere sind die Personensorgeberechtigten dafür verantwortlich, dass ihr Kind ordnungsgemäß von dem Besuch des Schülerhorts abgeholt wird. Kinder, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück des Schülerhorts befinden, unterstehen nicht der Aufsicht des Personals.
- (3) Die Personensorgeberechtigten können, nach Absprache mit der Einrichtungsleitung, gegenüber dem Träger schriftlich erklären, dass ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Hierfür ist die Anlage „Abholregelung / Kontaktdaten für den Schülerhort Steinmauern“ zu verwenden.

Schülerhortordnung für die Kindertageseinrichtung „Schülerhort“ der Gemeinde  
Steinmauern

- (4) Für Kinder, die sich ohne Abmeldung vom Schülerhort entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

**§ 10**  
**Erziehungspartnerschaft**

- (1) Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Schülerhorts beteiligt. Der Elternbeirat unterstützt die Arbeit im Schülerhort und fördert die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, der Lehrkräfte der Grundschule, den Betreuungskräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zum Wohle aller Kinder.
- (2) Es wird begrüßt und gewünscht, dass die Personensorgeberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung durch Besuch der Elternabende und Veranstaltungen bekunden und bei besonderen Problemen mit der Einrichtungsleitung beziehungsweise mit den Betreuungskräften Kontakt aufnehmen.
- (3) Die Betreuung von Kindern erfordert Kontakt zu den Personensorgeberechtigten. Die Personensorgeberechtigten informieren die Leitung bzw. das Personal der Einrichtung über wichtige Veränderungen des Kindes.
- (4) Jeder Wohnungswechsel eines Kindes ist der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Ebenfalls sind Änderungen des Familienstandes, Sorgerechtsänderungen, Änderung der Anschrift sowie der Notfallnummern der Einrichtungsleitung mitzuteilen.
- (5) Informationen und Briefe der Einrichtung sind zu beachten und gegebenenfalls unterschrieben zum genannten Termin abzugeben. Hinweise und Nachrichten in der Organisations- und Kommunikationsapp „Kikom“ sind zu beachten.

**§ 11**  
**Datenschutz**

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in den Schülerhort ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und der Betreuung des Kindes in dem Schülerhort erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben. Es werden solche personenbezogenen Daten erhoben, die zur Erfüllung des Zwecks unmittelbar notwendig sind.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Schülerhorts erfolgt nur dann, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckgebundene Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt.

Schülerhortordnung für die Kindertageseinrichtung „Schülerhort“ der Gemeinde  
Steinmauern

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Schülerhortordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Schülerhortordnung vom 01. Juli 2013 außer Kraft.

Steinmauern den, 25.06.2025



Toni Hoffarth  
Bürgermeister



Ulrike Ostermann  
Leiterin Schülerhort